



HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 19.05.2009

betreffend Qualifizierung in der Tagespflege

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Verordnung zur Landesförderung für Kindertagesstätten und Kindertagespflege verlangt in § 3a, dass eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 45 Unterrichtsstunden sowie der erfolgreiche Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder vorliegen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Tagespflegeperson, spätestens sechs Monate nach dem Zuweisungsjahr an einer mindestens 20 Unterrichtsstunden umfassenden Aufbauqualifizierung teilzunehmen.

Das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte Aktionsprogramm Kindertagespflege legt einen höheren Mindeststandard in der Qualifizierung zugrunde und orientiert sich dabei am Curriculum Tagespflege des Deutschen Jugendinstituts. Darin sind 160 Qualifizierungsstunden verankert.

Vorbemerkung des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit:

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege obliegt nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen.

Sie sind für die Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflege, für die Beratung, Praxisbegleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen - und damit auch für die Festlegung von Standards für die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen - zuständig.

§ 23 Abs. 3 SGB VIII legt lediglich fest, dass Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen sollen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie begründet die Landesregierung die relativ geringe Stundenzahl für die Grundqualifizierung in der Kindertagespflege?

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt den Umfang der Qualifizierung der Tagespflegepersonen fest. Unabhängig von dieser Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe fördert das Land die Tagesbetreuung von Kindern in der Kindertagespflege.

Tagespflegepersonen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, können Fördermittel des Landes aus dem BAMBINI-KNIRPS-Programm erhalten. Die Höhe der Förderung und die Voraussetzungen zum Erhalt der Landesförderung sind in der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege geregelt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Weiterleitung der Landesmittel an die Tagespflegeperson ist, dass diese eine Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 45 Wochenstunden nachweist (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege). Das Absolvieren einer Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 45 Stunden ist somit keine landesweite Voraussetzung dafür, um als Tagespflegeperson tätig werden zu dürfen, sondern eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landesmittel an die Tagespflegeperson weiterleitet. So ist landesweit gewährleistet, dass

vom Land geförderte Tagespflegepersonen eine Mindestqualifizierung absolviert haben. Darüber hinaus ist für die Landesförderung erforderlich, dass die Tagespflegepersonen sich verpflichten, spätestens sechs Monate nach dem Zuweisungsjahr an einer Aufbauqualifizierung von mindestens 20 Unterrichtsstunden teilzunehmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

Auf diese Weise wird gewährleistet, dass durch eine Mindestqualifizierung von 45 Unterrichtsstunden - statt beispielsweise bei einer schon beim Start der Tätigkeit als Tagespflegeperson vorausgesetzten Qualifizierung von 160 Stunden - möglichst viele Tagespflegepersonen für eine Landesförderung in Betracht kommen. Damit wird ein Anreiz für Tagespflegepersonen zum Einstieg in die öffentlich geförderte Kindertagespflege gesetzt.

Frage 2. Plant die Landesregierung jetzt oder in absehbarer Zeit eine Anpassung der Mindeststandards für die Qualifizierung in der Kindertagespflege analog des Curriculums Tagespflege des Deutschen Jugendinstituts?
Wenn nein, warum nicht?

Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist Aufgabe der Jugendämter.

Tendenziell ist festzustellen, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Umfang der Qualifizierung der Tagespflegepersonen ausbauen. Diese Tendenz wird voraussichtlich auch durch das vom Bund aufgelegte "Aktionsprogramm Kindertagespflege" unterstützt, an dem sich Hessen beteiligt. Ziel des Programms ist unter anderem auch die flächendeckende bundesweite (Grund-)Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen. Grundlage für die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen im Rahmen des "Aktionsprogramms Kindertagespflege" sind das fachlich anerkannte Curriculum Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts (DJI) oder qualitativ vergleichbare Curricula, die eine Qualifizierung von 160 Stunden vorsehen.

Mit der Teilnahme der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe am "Aktionsprogramm Kindertagespflege" kann die Qualifizierung der Tagespflegepersonen auf einem fachlich anerkannten Standard vereinheitlicht gewährleistet werden.

Entscheidend für eine Anpassung der Fördervoraussetzung bzgl. der Mindestqualifizierung nach der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind die Gegebenheiten auf örtlicher Ebene. Sollte der Umfang der Qualifizierung der Tagespflegepersonen von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe weiter ausgebaut werden, so wird auch eine Anpassung der Vorschriften der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu prüfen sein.

Frage 3. Welche Bundesländer orientieren sich an den Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts von 160 Qualifizierungsstunden für die Kindertagespflege?

Zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen in anderen Bundesländern liegen der Hessischen Landesregierung folgende Informationen mit Stand vom Dezember 2008/Januar 2009 - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - vor:

Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen orientieren sich an dem DJI-Curriculum. Baden-Württemberg wird sich ab 2011 an der Qualifizierung von 160 Unterrichtseinheiten orientieren. In Hamburg wird ein umfassendes Qualifizierungsprogramm in Höhe von 180 Stunden angeboten. In Bayern ist derzeit eine Ausweitung auf 160 Unterrichtseinheiten ab dem Jahr 2013 im Abstimmungsprozess.

Frage 4. Wie stellen sich die Vorgaben in den übrigen Bundesländern dar?

Bremen setzt nach einer Grundqualifizierung von 50 Unterrichtseinheiten ein Qualifizierungsmodul von 120 Stunden voraus, das tätigkeitsbegleitend durchgeführt wird. Für Kindertagespflege in externen Räumen wird eine zusätzliche Qualifikation erforderlich. Darüber hinaus ist die Teilnahme an begleitenden Fortbildungsangeboten als verbindliche Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes festgelegt.

Das Land Sachsen-Anhalt erwartet vor Aufnahme des ersten Kindes eine Grundqualifikation von 38 Unterrichtseinheiten, ab dem 2. Kind eine weitere Qualifizierung von 104 Unterrichtseinheiten.

In Schleswig Holstein ist der Nachweis einer pädagogischen Grundqualifikation, die 120 Stunden Theorie und 40 Stunden Praxis umfasst, erforderlich.

Wiesbaden, 29. Juni 2009

Jürgen Banzer